

Niederschrift

über die 36. Sitzung des Kreisausschusses am 25.08.2020

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Kehren, Hanno, Dr.
Lenzen MdL, Stefan
Moll, Dietmar (als Vertretung für Tholen,
Heinz-Theo)
Otten, Silke
Paffen, Wilhelm
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schreinemacher, Walter Leo

Thelen, Josef

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spennath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold

Nobis, Stefan

Ritzerfeld, Daniela

Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stepprath, Leonhard

Storms, Stefan

Willems, Guido

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Tholen, Heinz-Theo

van den Dolder, Jörg

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:54 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Mittagsverpflegung am Kreisgymnasium Heinsberg - coronabedingte Ausgleichszahlung
2. Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen während der Corona-virus-Lage
3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“
4. Turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020
5. Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
6. Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck
7. Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
8. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
9. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2019
10. Unmittelbare Beteiligung an der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (IRR)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
11. Niederrhein Tourismus GmbH
hier: Zuschüsse der Gesellschafter
12. Abstufung von Kreisstraßen nach Fertigstellung der Ortsumgehung Gangelst
13. Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Energie sowie Klima- und Naturschutz
14. Fördermaßnahmen Digitalisierung Schule
- 14.1. Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen des Kreises Heinsberg
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.09.2019
- 14.2. Förderprogramm „Sofortausstattung“ an Schulen des Kreises Heinsberg
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.07.2020
- 14.3. Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ an Schulen des Kreises Heinsberg
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.07.2020
15. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Bericht über Digitalisierungsprojekte"
16. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 10.07.2020 betreffend „Erstellung eines Konzeptes für einen Sozialfonds“
17. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Aufwandsentschädigungen"
18. Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg - gemeinsam vorankommen"
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Home-office"
- 20.1. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Corona-Tests bei Beschäftigten in der Pflege"

Nichtöffentliche Sitzung:

21. Einrichtung einer Frauenberatungsstelle
22. Anschaffung von zwei Rettungswagen für die Hilfsorganisationen im Rahmen des Feuer- und Katastrophenschutzes
23. Technische Umstellung des Notrufes "112"
24. Stornierungskosten für abgesagte Inlandsfahrten am Kreisgymnasium Heinsberg
25. Beteiligung des Kreises Heinsberg an der NEW Kommunalholding GmbH
hier: Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.2013 mit der Anlage „Vereinbarung zur Wachstumspartnerschaft"
26. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
27. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Lastkraftwagens als Dreiachser mit Lift- und Lenkachse und mit einem aufgebauten Hakengerät als Abrollkipper für den Kreisbauhof in Scheifendahl
28. Vergabe eines Auftrages über die Verwertung von Altpapier im Kreisgebiet Heinsberg ab dem 01.01.2021
29. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
30. Bericht der Verwaltung
31. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 über den TOP „Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf“ beraten. Die Angelegenheit war hinsichtlich der Beratungsfolge fälschlicherweise nur für den Jugendhilfeausschuss vorgesehen, die Entscheidungskompetenz liegt jedoch beim Kreistag. Entsprechende Erläuterungen liegen Ihnen als Tischvorlage 1 vor. Ich schlage vor, dies als Tagesordnungspunkt 7 einzufügen. Die weitere Tagesordnung würde sich entsprechend verschieben.

Des Weiteren hat die SPD-Fraktion am 21.08.2020 eine Anfrage gem. § 12 GeschO betr. "Corona-Tests bei Beschäftigten in der Pflege" eingereicht. Diese liegt Ihnen als Tischvorlage 2 vor. Ich schlage vor, diese Anfrage als TOP 20.1 nach der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzgl. Homeoffice einzufügen.“

Die Kreisausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran ernennt er das stellvertretende Kreisausschussmitglied Dietmar Moll zum Ehrenbeamten und nimmt dessen Vereidigung vor, da er erstmalig in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnimmt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Mittagsverpflegung am Kreisgymnasium Heinsberg - coronabedingte Ausgleichszahlung

Beratungsfolge: 25.08.2020 Kreisausschuss
--

Finanzielle Auswirkungen:	ja, 972,57 €
----------------------------------	--------------

Leitbildrelevanz:	5.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da die Sitzung des Kreisausschusses erst am 25.08.2020 stattfindet, die Fa. „iss was“ zur Sicherung ihrer Existenz jedoch früher auf die Gewährung eines Zuschusses angewiesen war, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.06.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Die Firma „iss was“ erhält als Ausgleich eine Zahlung in Höhe von 50 % des Einkaufspreises der entsorgten Lebensmittel, mithin 972,57 €. Andere Hilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; sofern und soweit es zu Überzahlungen oder Doppelfinanzierungen kommt, ist der entsprechende Betrag an den Kreis Heinsberg zurückzuzahlen.“

Weitere Erläuterungen können der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 30.06.2020 betr. „Mittagsverpflegung am KGH – coronabedingte Ausgleichszahlung“ wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen während der Corona-virus-Lage

Beratungsfolge:
25.08.2020 Kreisausschuss
08.09.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) informierte mit Schreiben vom 18.06.2020 über die Möglichkeit der Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen. Demnach kann Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) auch für Online-Fraktionssitzungen gewährt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Eine Entscheidung über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist vom Kreistag zu treffen.

Die Verwaltung begrüßt die Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen und die damit einhergehende Gewährung von Sitzungsgeldern. Während der akuten COVID-19-Lage im März und April 2020 wurden entsprechende Anfragen der Fraktionen bereits verwaltungsseitig gestattet, sodass Fraktionssitzungen im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben. Mit E-Mail vom 20.04.2020 wurden die Fraktionen über die Hinweise des MHKBG zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 unterrichtet. In diesem Zusammenhang wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verwaltung alternative Formen für Fraktionssitzungen, wie z.B. Telefon- und Videokonferenzen, befürwortet.

Die Vorteile für die Fraktionen sowie die Verwaltung sind bei alternativen Sitzungsformen zu Präsenz-Fraktionssitzungen u.a.:

- Wegfall der Anfahrten zum Sitzungsort und somit Einsparung von Zeit und Schadstoffausstoß sowie Reduzierung der Fahrtkosten-Erstattung seitens der Verwaltung
- Vermeidung eines Infektionsrisikos während der aktuellen COVID-19-Epidemie und in zukünftigen epidemischen Lagen
- Kreiseigene Räumlichkeiten sind für andere Zwecke verfügbar.

Die beabsichtigte Genehmigung von Online-Fraktionssitzungen soll solange gelten, bis der neue Kreistag in der Wahlperiode ab November 2020 eine Entscheidung zur Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen trifft, längstens jedoch zunächst bis zum 31.12.2020.

Mit dem neu konstituierten Kreistag soll die Thematik in der neuen Wahlperiode dann nochmal beraten und beschlossen werden, ggf. mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 9 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg. Zu entscheiden wäre dann auch, ob grundsätzlich Online-Fraktionssitzungen auch unabhängig von epidemischen Lagen (in einer gewissen Anzahl) erlaubt sein sollen.

Mit E-Mail vom 03.07.2020 sind den Fraktionen und Kreistagsmitgliedern bereits entsprechende Informationen zugegangen.

Beschlussvorschlag:

Fraktionssitzungen, die seit Beginn der COVID-19-Lage im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben, werden mit entsprechender Gewährung einer Entschädigung genehmigt. Gleiches gilt für zukünftige Online-Fraktionssitzungen während der Coronavirus-Lage und zwar solange, bis der neue Kreistag in der Wahlperiode ab November 2020 eine Entscheidung zur Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen trifft, längstens jedoch zunächst bis zum 31.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“

Beratungsfolge:	
12.08.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	1. Daseinsfürsorge
--------------------------	--------------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch den Erlass „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ vom 25.10.2006, der zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Mit diesem Erlass wurden die Kernträger sowie die Standorte und Einsatzbereiche für die Rettungs- und Intensivhubschrauber in NRW neu festgelegt. Der Kreis Aachen wurde zum Kernträger des Rettungstransporthubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ bestimmt und aufgefordert, mit den angrenzenden Städten und Kreisen eine Trägergemeinschaft zu gründen.

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des in Würselen-Merzbrück stationierten RTH gehören die kreisfreie Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, die Kreise Düren und Heinsberg sowie die Städte Bedburg und Elsdorf aus dem Rhein-Erft-Kreis und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich aus dem Kreis Euskirchen sowie die angrenzenden Gebiete in Belgien und den Niederlanden.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 die Bildung der Trägergemeinschaft für den Rettungshubschrauber „Christoph Europa 1“ mit dem Kreis Aachen als Kernträger sowie mit den pflichtigen Mitgliedern Stadt Aachen und den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie dem Rhein-Erft-Kreis beschlossen. Gleichzeitig hat er die Verwaltung beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen und auf die Beteiligung der nichtpflichtigen Mitglieder (Belgien und Niederlande) hinzuwirken. Auftragsgemäß ist der Kreis Aachen an den Kreis Heinsberg zum Zweck des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herangetreten.

Mit der Gründung der StädteRegion Aachen zum 21.10.2009 ist die Trägerschaft für den Rettungsdienst (von Stadt und Kreis) auf die StädteRegion Aachen übergegangen. Die Stadt Aachen ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr pflichtiges Mitglied der Trägergemeinschaft des

RTH „Christoph Europa 1“. Da die Stadt Aachen jedoch mit der Durchführung der Leitstellenaufgabe und damit auch mit der Durchführung der Lenkung der Einsätze des RTH beauftragt wurde, sollte sie weiterhin als freiwilliges Mitglied Teil der Trägergemeinschaft bleiben. Weiterhin galt es, die Beteiligung Belgiens und der Niederlande zu klären. Belgien kann nicht beteiligt werden, da nach wie vor kein entsprechendes nationales Abkommen besteht. Eine nachträgliche Aufnahme in die Trägergemeinschaft ist jedoch möglich. Die Mitgliedschaft der Niederlande als nicht pflichtiges Mitglied ist rechtlich unproblematisch. Eine entsprechende Grundlagenvereinbarung wurde im Rahmen von „EMRIC+“ geschlossen.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 15.05.2014 beschlossen, die angestrebte öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit der StädteRegion als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen abzuschließen. Gleichzeitig hat der Kreistag die Verwaltung ermächtigt, redaktionellen Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch den Kreistag bedarf.

In der Folgezeit ist die beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung jedoch nicht zustande gekommen. Dies u. a. deshalb, weil die Bezirksregierung Köln als Voraussetzung für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Erlass einer Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Deckung der Kosten der Luftrettung verlangt hat. Die zwischen der StädteRegion Aachen und dem Fluggerätebetreiber im seinerzeitigen Entwurf der Vereinbarung vorgesehene Entgeltregelung hat die Bezirksregierung Köln als mit dem Rettungsgesetz NRW unvereinbar angesehen.

Der Städteregionstag hat schlussendlich in seiner Sitzung am 04.07.2019 die seitens der Bezirksregierung Köln geforderte Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“, die zum 01.8.2019 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Im Anschluss wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ überarbeitet und erneut mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Nach einigen weiteren Anpassungen bestätigt die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln mit Mail vom 16.01.2020 gegenüber der StädteRegion Aachen, dass die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ in dieser Form genehmigungsfähig ist.

Mit Erlass der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen zum 01.08.2019 hat die (ansonsten völlig gleichlautende) öffentlich-rechtliche Vereinbarung in ihrem § 4 hinsichtlich der Kosten der Luftrettung eine mehr als nur redaktionelle Änderung erfahren, so dass die jetzt vorgelegte Vereinbarung nicht mehr vollständig vom Beschluss des Kreistages vom 15.05.2014 gedeckt ist. **Insoweit ist eine neue Beschlussfassung des Kreistages notwendig.**

Nach der neuen Kostenregelung werden für die Inanspruchnahme des RTH Gebühren durch die StädteRegion Aachen erhoben. Kosten der Luftrettung, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, werden anteilig auf die Vertragspartner umgelegt. Der Schlüssel, nach dem diese Kosten anteilig umgelegt werden, bedarf noch der näheren Ausgestaltung. Dies insbesondere vor dem

Hintergrund, dass andere Vertragspartner nur mit Teilen ihres Gebietes bzw. mit Teilen der Bevölkerung in das Versorgungsgebiet des RTH „Christoph Europa 1“ fallen. Nach einer ersten Abstimmung der Vertragspartner in der Sitzung der zukünftigen Trägergemeinschaft vom 05.02.2020 wird angestrebt, 60 % der nicht gedeckten Kosten über die Fläche und die restlichen 40 % über die Einwohnerzahlen auf die Vertragspartner umzulegen.

Da das gültige Gebührenrecht die nachträgliche Kompensation von entstandenen Defiziten ermöglicht, geht die Verwaltung davon aus, dass die genannten ungedeckten Kosten der Luftrettung in der Praxis tatsächlich nicht anfallen werden.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln beauftragt der Kreistag die Verwaltung, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Trägergemeinschaft für den Rettungstransporthubschrauber „Christoph Europa 1“ abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung noch redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, den Verteilungsschlüssel, nach dem die nicht von Gebühren gedeckten Kosten der Luftrettung auf die Vertragspartner anteilig umgelegt werden, mit den übrigen Vertragspartnern auszuhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

Beratungsfolge:	
12.08.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	keine
Leitbildrelevanz:	
	1. Daseinsfürsorge
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 in der zz. geltenden Fassung stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind nach dieser Vorschrift insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, spätestens aber alle 5 Jahre, fortzuschreiben.

Die letzte turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes ist im Jahr 2015 erfolgt und in dieser Fassung vom Kreistag in seiner Sitzung vom 05.07.2015 beschlossen worden.

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplanes hat in der Folgezeit eine Steigerung der Einsatzzahlen und Veränderungen bei der Hilfsfristerreichung ergeben, so dass sich im Jahr 2017 die Notwendigkeit für eine vorzeitige Teilfortschreibung des Planes gezeigt hat. Die Auswertung auf der Basis der Einsatzzahlen des Jahres 2016 hatte ergeben, dass die rettungsdienstliche Vorhaltung erneut zu erhöhen war. Dies betraf insbesondere das Gemeindegebiet Waldfeucht, wo nach der Teilfortschreibung des Planes eine Rettungswache mit Rettungswagen im Ortsteil Waldfeucht-Haaren eingerichtet worden ist.

Nach der zuletzt erfolgten Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 im Jahr 2017 steht nun die turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes an.

Inhaltlich sieht der jetzt vorliegende Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 keine erneute Erhöhung der Vorhaltung von Rettungstransportwagen (RTW) gegenüber dem bishe-

rigen Bedarfsplan nach dem Stand der Teilfortschreibung von 2017 vor. Die gravierendste Änderung gegenüber den bisherigen Planungen stellt die Erhöhung der Zahl der vorgehaltenen Krankentransportwagen (KTW) und die Konzentration der KTW in einer zentralen KTW-Poolwache dar. Diese soll nach Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes an zentraler Stelle im Kreis (voraussichtlich auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven) geplant und errichtet werden. Mit der Errichtung der KTW-Poolwache sollen die bisher dezentral bei vier verschiedenen Rettungswachen stationierten KTW in diese Poolwache verlegt und der Krankentransport dann zukünftig von dieser Wache aus zentral für das gesamte Versorgungsgebiet erfolgen. Mit der Errichtung der zentralen KTW-Poolwache sollen u. a. die Streckenkilometer für Leerfahrten von KTW verringert und Synergieeffekte erzielt werden. Sofern es bei einer dezentralen Stationierung der KTW bliebe, müssten die derzeitigen Standorte für die KTW erweitert und baulich ertüchtigt werden, wobei schon jetzt ersichtlich ist, dass an drei Standorten aus bauplanungsrechtlichen Gründen eine Erweiterung nicht möglich ist und somit drei Neubauten an anderer Stelle erforderlich würden. Die Errichtung einer zentralen KTW-Poolwache ist wirtschaftlicher als die ansonsten notwendige Ertüchtigung der bestehenden Wachen bzw. der Neubauten.

Weiterhin sieht die Bedarfsplanung wegen der bisher hier gemachten positiven Erfahrungen eine Ausweitung des Telenotarzt-Systems zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung vor. Nicht umsonst wird das Telenotarztssystem von der Landesregierung NRW flächendeckend für das ganze Land NRW angestrebt.

Der Entwurf für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes soll inhaltlich im Detail in der Sitzung im Fachausschuss durch einen Vertreter der RD HS gGmbH vorgestellt und erläutert werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde im Rahmen des gemäß § 12 Abs. 2 RettG NRW gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens am 18.12.2019 mit den vollständigen Anlagen den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz sowie den Krankenhäusern im Kreis Heinsberg, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und den Trägern des Rettungsdienstes angrenzender Kreise zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 14.02.2020. Innerhalb der Frist haben 3 Institutionen bzw. Behörden eine Stellungnahme zur Bedarfsplanung abgegeben. Bedenken bzw. Änderungswünsche hinsichtlich der Bedarfsplanung wurden hierbei nicht vorgetragen.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat am 17.02.2020 ein erstes Erörterungsgespräch stattgefunden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden sollte. Obwohl die Kostenträger im Rahmen des Beteiligungsverfahrens innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben, ist in dem Gespräch am 17.02.2020 das Einvernehmen nicht erteilt worden. Vielmehr ist die Fortführung des Gespräches auf den 02.03.2020 vertagt worden, da die Kostenträger noch die Vorlage ergänzender Unterlagen in Bezug auf die wirtschaftlichen Vorteile der Errichtung einer zentralen KTW-Poolwache erbeten haben.

Mit dem Auftreten des ersten Falles einer CoViD19-Erkrankung im Kreis Heinsberg am 25.02.2020 sind die Verhandlungen mit den Kostenträgern vorerst unterbrochen worden. Die für die Sitzung am 04.03.2020 unter dem Vorbehalt des Einvernehmens vorgesehene Beschlussfassung über den Rettungsdienstbedarfsplan ist infolge des vollständigen Erliegens des Sitzungsbetriebes bis jetzt nicht zustande gekommen.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Kostenträgern hat am 14.05.2020 eine mehrstündige Telefonkonferenz mit den Kostenträgern stattgefunden. Auch im weiteren schriftlichen Austausch der Standpunkte vor und nach dieser Telefonkonferenz konnte ein Einvernehmen mit den Kostenträgern bislang nicht erzielt werden.

Im Wesentlichen differieren die Standpunkte der Verhandlungsparteien noch bei zwei strittigen Themen. Zum einen möchten die Kostenträger entgegen einer von ihnen selbst unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung vom 11.02.2020 mit dem Minister für Arbeit Gesundheit und Soziales, das Telenotarztsystem landesweit zu etablieren, erst weitere Erfahrungswerte hinsichtlich der Bildung von Trägergemeinschaften für Telenotarztzentralen abwarten, bevor sie der Erweiterung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan zustimmen können. Zum anderen ist nach Vorbringen der Kostenträger die Wirtschaftlichkeit des Neubaus einer zentralen KTW-Wache gegenüber der dezentralen Vorhaltung der KTW in vier verschiedenen Rettungswachen noch nicht hinreichend belegt.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Standpunkte zum Telenotarztsystem ist beabsichtigt, diesen strittigen Punkt aus dem angestrebten Einvernehmen auszuklammern und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuverhandeln.

Zur Wirtschaftlichkeit der zentralen KTW-Poolwache sind weitergehende Kalkulationen und Vergleichsberechnungen erforderlich, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gebäudewirtschaft aufgestellt und kurzfristig den Kostenträgern zugeleitet werden. Dabei wird auf die bestehenden bauplanungsrechtlichen Probleme an drei Standorten hingewiesen werden.

Sollte ein Einvernehmen mit den Kostenträgern daraufhin nicht erzielt werden können, kann die Bezirksregierung Köln nach § 12 Abs. 3 RettG NRW die notwendigen Festlegungen treffen. Mit Blick auf die bisherige Dauer und den Verlauf der Verhandlungen beabsichtigt der Kreis in enger Abstimmung mit der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH, zeitnah die Bezirksregierung zum Zweck der Entscheidung anzurufen.

Über den Ausgang und das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kostenträgern bzw. den Ausgang des Verfahrens bei der Bezirksregierung wird seitens der Verwaltung im Nachgang berichtet werden.

Die Entwurfsfassung der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 (Stand vom 26.05.2020) ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigelegt.

Herr Rademacher, Geschäftsführer der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH (RDHS), teilt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen mit, dass die Krankenkassen als Kostenträger zwischenzeitlich ihr Einvernehmen erklärt haben. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, den vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbe-

darfsplans vom 26.05.2020 inhaltlich anzupassen. Die sich ergebenden Änderungen auf der Seite 42 des Rettungsdienstbedarfsplans wurden den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigelegt. Die entsprechenden Änderungen finden sich ebenfalls in der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses.

Herr Rademacher erläuterte sodann in der Sitzung des Fachausschusses anhand einer Power-Point-Präsentation die Kernpunkte des Rettungsdienstbedarfsplans. Diese Präsentation ist der Niederschrift ebenfalls beigelegt.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage war der ursprüngliche Beschlussvorschlag anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 in der vorgelegten Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:
11.08.2020 Jugendhilfeausschuss
25.08.2020 Kreisausschuss
08.09.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Aufgrund der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 ist eine Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich. Insbesondere entfällt der § 5 bezüglich der Sprachförderung.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Wegen des gestiegenen Bedarfs wurden zum 01.08.2013 als Übergangslösung Container auf dem Hof des Kindergartens als 3. Gruppe aufgestellt.

In den ersten Gesprächen wegen der geplanten Erweiterung wies das Landesjugendamt darauf hin, dass neben der 3. Gruppe auch ein Mehrzweckraum (Motorikraum) als Erweiterung erforderlich sei. Zunächst wurden die beiden Anbauten durch die kath. Kirchengemeinde geplant.

Das Bistum Aachen als Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde stimmte den geplanten Erweiterungen nicht zu. Trotz der Haushaltssicherung entschied die Stadt Wegberg als Eigentümerin die erforderlichen Anbauten durchzuführen.

Durch die 3. Gruppe mit 20 neuen Plätzen entstehen anererkennungsfähige Kosten i. H. v. 600.000,00 € (20 * 30.000,00 €). Zu diesen Kosten wurde seitens des Landes ein Zuschuss i. H. v. 540.000,00 € gem. Runderlass des Ministeriums vom 03.08.2017 bewilligt.

Durch die Notwendigkeit, einen Mehrzweckraum schaffen zu müssen, ergeben sich deutlich erhöhte Kosten von insgesamt 944.713,00 €. Wegen der enorm hohen Kosten beantragt die Stadt eine zusätzliche Förderung nach dem kommunalen Investitionsfördergesetz NRW (KInvFG NRW). Dem Motorikraum wird das Restbudget aus dem Kommunalen Investitionsförderprogramm i. H. v. 120.000,00 € als anererkennungsfähige Kosten zugeordnet.

Ein Elftel Eigenleistung = 10.909,00 € ist zu berücksichtigen. Die Restkosten = **109.091,00 €** werden zu 90 % = 98.182,00 € als Landeszuschuss und zu 10 % = 10.909,00 € als Kreiszuschuss gefördert. Dieser Bezuschussung wurde bereits durch Kreistagsbeschluss vom 03.03.2016 zugestimmt.

Aufgrund der hohen Belastung beantragt die Stadt Wegberg gleiche Kosten wie beim KInvFG NRW i. H. v. 120.000,00 € für den Anbau der 3. Gruppe mit Kreismitteln zu bezuschussen. Bei 10 % Eigenanteil = 12.000,00 € ergibt sich ein Zuschuss aus Kreismitteln i. H. v. **108.000,00 €**.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgeschlagenen Zuschuss mit 108.000,00 € aus Kreismitteln wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Mit Erlass vom 18.11.2019 bewilligt das Land 330.000,00 €, die gem. § 45 KiBiz als Landeszuschüsse für plusKITAS und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf weiterbewilligt werden sollen. PlusKITA-Förderung und Sprachförderung gab es bereits in den zurückliegenden 6 Jahren.

Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Das Land gibt zwei Kriterien zur Erfassung des besonderen Unterstützungsbedarfs vor: Das erste Kriterium ist geringfügiges Einkommen bzw. Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (entnommen aus der Einkommensermittlung für Elternbeiträge). Dieses wird mit 75 % gewertet. Das zweite Kriterium sind Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (entnommen aus den Meldebögen der Kitas zum 01.03.2020). Dieses wird mit 25 % gewertet. Die sich hieraus ergebende Rangfolge ist der der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der Zuschuss pro Kita beträgt mindestens 30.000,00 €. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt gem. § 45 Abs. 1 KiBiz für mindestens fünf Jahre.

Gem. § 44 Abs. 4 i. V. m. § 45 KiBiz kann die zusätzliche Sprachförderung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 nur noch in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 an die Träger gezahlt werden, die bisher bereits Mittel für die zusätzliche Sprachförderung erhalten haben.

Die in Frage kommenden Träger, in deren Kitas bisher Sprachförderung stattfand, wurden deshalb durch die Verwaltung des Jugendamtes entsprechend informiert. Für die folgenden drei Kitas wurde daraufhin die Fortsetzung der Sprachförderung beantragt:

Kath. Kita Tüddern
St. Fidelis Boscheln
Kita Am Felddrain 40 Wegberg.

Gem. § 45 KiBiz beträgt die Zuwendung für die Sprachförderung jeweils 5.000,00 €.

Begründet wird die Fortsetzung der Förderung damit, dass der Bedarf weiterhin durch die Vielzahl an Nationalitäten gegeben ist. Die bisherige Förderung hat sich bewährt. Personal ist bisher schon für diese besondere Aufgabe freigestellt.

Die Restmittel i. H. v. 315.000,00 € können auf die plusKITAS verteilt werden, wobei Vorgabe des Landes ist, je Einrichtung mindestens 30.000,00 € weiter zu bewilligen. Aus der Rangfolge wurden die Träger der Kitas 1-15 befragt, ob sie an dem Programm plusKITA Interesse haben. Folgende 10 Kitas haben ihr Interesse an einer Förderung von jeweils 31.500,00 € bekundet:

St. Dionysius Frelenberg
Johanniter-Kita Palenberg Im Mühlenhof
Lebenshilfe Kita Haaren
AWO-Kita Boscheln
Waldkindergarten Wassenberg
St. Georg Wassenberg
AWO Carlstr. Übach-Palenberg
St. Theresia Palenberg
AWO Wassenberg
Arche Noah Übach.

Beschlussvorschlag:

Der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von jeweils 5.000,00 € für die Sprachförderung in den o. g. drei Kitas wird zugestimmt.

Der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von jeweils 31.500,00 € für die o. g. 10 plus-KITAS wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:	
24.06.2020	Finanzausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet werden.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg *„von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:*

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,*
2. *die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.*“

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2017: 436.297.751 €,
2018: 451.156.019 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche
im Verhältnis zu den
ordentliche Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2017: 56.461.911 € zu 325.997.106 € = 17,32 %,
2018: 59.003.848 € zu 329.802.945 € = 17,89 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten
Aufgabenbereiche
im Verhältnis zu der
Bilanzsumme des Kreises für

2017: 92.844.134 € zu 387.968.428 € = 23,86 %,
2018: 91.403.371 € zu 405.924.029 € = 22,49 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2019 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2019 und 2018 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Wer-

te aus dem Jahre 2017 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2019 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2019 liegen nach alledem vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW festgelegten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2020). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2019 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2019 wird vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2019 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge: 25.08.2020 Kreisausschuss 08.09.2020 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	ja (Netto-Nachforderung: 569.817,60 €)
Leitbildrelevanz:	10.
Inklusionsrelevanz:	nein

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Abs. 4 und des § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW (KrO) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg, die Kreismusikschule in Erkelenz sowie für die Jakob-Muth-Schule mit den Standorten in Gangelt und Oberbruch. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt und als differenzierte Kreisumlage festgesetzt.

Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten im Bereich des Kreisgymnasiums werden anhand des jeweiligen Schüleranteils umgelegt. Dies gilt auch für die Kreismusikschule und die Jakob-Muth-Schule.

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz NRW erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2019 Anwendung finden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Demnach ist eine Entscheidung des Kreistages, die differenzierten Umlagen tatsächlich abzurechnen, eine wesentliche Voraussetzung für das Abrechnungsverfahren.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2019 hat die Verwaltung die Differenz zwischen den festgesetzten Umlagen und den tatsächlichen Ergebnissen ermittelt.

Die Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Umlage für	Festsetzung	Ist	Differenz
Jugendamt	28.305.213,62 €	28.808.384,03 €	- 503.170,41 €
Kreisgymnasium	197.536,34 €	188.895,43 €	+ 8.640,91 €
Kreismusikschule	494.265,05 €	483.632,59 €	+ 10.632,46 €
Jakob-Muth-Schule	1.016.144,10 €	1.102.064,66 €	- 85.920,56 €

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass der Kreis differenzierte Umlagen erhoben hat, die im Bereich des Jugendamtes und der Jakob-Muth-Schule hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleiben (Fehlbeträge) und im Bereich des Kreisgymnasiums und der Kreismusikschule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019 alle Umlagen abzurechnen. D.h. die Unterdeckungen im Bereich des Jugendamtes und der Förderschule sind von den betroffenen Städten und Gemeinden nachzufordern und die erzielten Überschüsse im Bereich des Kreisgymnasiums sowie der Kreismusikschule sind zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Die Stadt Heinsberg beispielsweise zahlt aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg im gleichen Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Würde es nicht zur Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung kommen, würde der Überschuss zum Bestandteil des allgemeinen Kreishaushaltes und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für die entstandenen Differenzen in den übrigen Bereichen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2019 stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg, der Umlage für die Kreismusikschule sowie der Umlage für die Jakob-Muth-Schule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

**Unmittelbare Beteiligung an der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (IRR)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Beratungsfolge:	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	8.
Inklusionsrelevanz:	nein

Die Gremien der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (Zukunftsagentur) haben am 21.9.2018, 14.12.2018, 03.05.2019 sowie in einem Umlaufverfahren im Mai 2020 verschiedene Änderungen des Gesellschaftsvertrages der IRR beschlossen. Letztmalig hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2019 Änderungen des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

Es ging im Wesentlichen darum, den Namen der Gesellschaft in Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH zu ändern. Ferner wurde der Aufsichtsrat vergrößert und die Revierkonferenz geöffnet. Entsprechend des Aufgabenzuwachses für die Agentur (u.a. Steuerung von Bundesförderprogrammen) wurde die Finanzierung im Gesellschaftsvertrag neu strukturiert.

An verschiedenen Stellen des Gesellschaftsvertrages wurden Verweise auf die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügt, um die Beteiligungsrechte der kommunalen Räte klarzustellen.

Darüber hinaus wurde ein Verweis aufgenommen, dass die Gesellschafter ohne einen expliziten Beschluss im Wirtschaftsplan nur bis zu einer Grenze von 500.000 € für außerplanmäßige und nicht-förderfähige Ausgaben der GmbH haften. Ferner steht jedem Gesellschafter ein Vetorecht zu für den Fall, dass der von dem betroffenen Gesellschafter aufgrund des zu fassenden Beschlusses zu leistende jährliche Zuschuss einen Betrag von 500.000 € Euro übersteigt.

Als weiteres Organ der Gesellschaft wird eine Anrainerkonferenz als Beirat implementiert. Diesem gehören mindestens die 20 Tagebauanrainerkommunen im Rheinischen Revier an.

Die Stadt Mönchengladbach ist der Gesellschaft bereits 2018 beigetreten. Die entsprechende Übertragung der Geschäftsanteile und Veränderung im Gesellschafterbestand konnten notariell beurkundet und beim Handelsregister vermerkt werden.

Daneben wurde nunmehr auch der Beitritt des DGB, des Region Köln/Bonn e.V. und der Standort Niederrhein GmbH beschlossen. Die entsprechenden Abtretungsgeschäfte werden vorbereitet und können zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

Im Nachgang zu den Beschlüssen der Gesellschaft bedurfte der Entwurf des Gesellschaftsvertrages noch einer finalen Prüfung durch den Notar, die mittlerweile stattgefunden und zu kleineren Anpassungen geführt hat. Beurkundung und Eintragung im Handelsregister erfolgen, nachdem die gemäß der GO NRW bzw. der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. insbesondere das Notifikationsverfahren (kommunalrechtliches Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung) durchgeführt wurde. Für die Beurkundung ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein bestellter Vertreter vom Kreistag zu benennen.

In der Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses sind sowohl eine Synopse (Anlage 1) enthalten, welche die Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen kenntlich macht, als auch eine Reinschrift des beschlossenen Textes (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

- 1) Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (künftig Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH) wird zugestimmt.
- 2) Herr Phillip Schneider wird in seiner Funktion als Allgemeiner Vertreter als Vertreter zur Beurkundung der dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (künftig Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH) bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Niederrhein Tourismus GmbH
hier: Zuschüsse der Gesellschafter

Beratungsfolge:	
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	2020: max. 7.500 €; 2021: max. 47.000 €
Leitbildrelevanz:	9.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist seit dem 01.07.2017 mit 20% an der Niederrhein Tourismus GmbH (NT) beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Kreise Wesel, Kleve und Viersen mit einer ebenfalls jeweils 20%igen Beteiligung. Seit dem Geschäftsjahr 2020 beträgt der jährliche Gesellschafterbeitrag zur Finanzierung der laufenden Geschäftskosten 62.250 € je Gesellschafter (bis einschließlich 2019 jährlich 50.000 € je Gesellschafter).

Aufgrund der Corona-Pandemie, die die Tourismuswirtschaft mit erheblichen, zum Teil sogar vollständigen, Umsatzausfällen getroffen hat, werden nach Einschätzung der Geschäftsführung voraussichtlich erhebliche Verluste aufgrund wegfallender Mieteinnahmen beim Verleihsystem „Niederrhein-Rad“ und im Bereich des Marketings durch fehlende Beiträge der Partner-Betriebe und Sponsoren entstehen. Zur Schließung dieser drohenden Finanzierungslücken bittet die Geschäftsführung der NT daher die Gesellschafter um zusätzliche, über die bisherigen Gesellschafterbeiträge (insgesamt 249.000 € p.a.) hinausgehende Zuschüsse. Der zusätzliche Finanzbedarf wird nachfolgend erläutert.

Niederrhein-Rad-Verleihsystem

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von 180.000 € für die Anschaffung von 320 Niederrheinrädern aufgenommen. Neben den Darlehensraten fallen Kosten für Reparatur, Logistik etc. an. Die Räder konnten bislang noch nicht oder kaum eingesetzt werden, da der touristische Betrieb erst langsam und stark eingeschränkt wieder begonnen hat. Mit einer Refinanzierung der Kosten über das Verleihsystem rechnet die Geschäftsführung daher aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Tourismusunternehmen erst ab 2021. Dadurch entsteht für 2020 eine Finanzierungslücke im Umfang von bis zu 30.000 €, die durch entsprechende Zuschüsse der vier Gesellschafter geschlossen werden soll. Soweit Mieteinnahmen generiert werden können, wird sich der o.g. Betrag für die Gesellschafter entsprechend vermindern.

Der einmalige zusätzliche Gesellschafterbeitrag des Kreises Heinsberg in Höhe von bis zu 7.500 € könnte überplanmäßig im Kreishaushalt 2020 bereitgestellt werden. Da es sich um coronabedingte Mehraufwendungen handelt, würde der Betrag nach dem Entwurf des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW im Jahresabschluss 2020 isoliert und ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren aufgelöst.

Marketingkampagne

Das Marketingbudget wird seit 2014 weitgehend über touristische Partnerbetriebe und Sponsoren finanziert. In 2019 wurden ca. 188.000 € akquiriert. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass aufgrund der voraussichtlich mittel- bis längerfristig schwierigen wirtschaftlichen Lage der Betriebe mit erheblichen bis vollständigen Einnahmeausfällen in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Aus den nachfolgenden Gründen wird die Notwendigkeit gesehen, das Marketing in dem bisherigen Umfang auch weiter umzusetzen:

- In den letzten zwei Jahren wurde eine bisher schon wirkungsvolle neue Dachmarkenstrategie in enger Zusammenarbeit und mit hoher Akzeptanz der Betriebe entwickelt und am Markt platziert. Um diese nicht zu gefährden und weiter auszubauen, sind Marketingmaßnahmen im bisherigen Umfang notwendig.
- Auch in den vergangenen Jahren lagen die Ausgaben für das Marketing von Niederrhein Tourismus im regionalen Vergleich eher am unteren Rand der Vergleichswerte und konnten nur mit effizientem und gezieltem Mitteleinsatz, insbesondere aber hohem Akquisitionsaufwand bei privaten Betrieben und Sponsoren, finanziert werden. Diese Bemühungen würden im Falle eines deutlichen Zurückfahrens der Marketingmaßnahmen konterkariert. Zudem würden dadurch über lange Jahre aufgebaute Marketing-Strukturen und -Kooperationen gefährdet.

Einsparungen aufgrund weggefallener Ausgaben für Messen und Veranstaltungen sind in 2020 nur in geringem Umfang gegeben. Zum Teil sollen eingesparte Mittel (3.000 €- 4.000 €) für eine noch zu beauftragende externe Untersuchung eingesetzt werden. Gegenstand ist die bisherige und zu erwartende Umsatzverlustentwicklung sowie die Erstellung von Umsatzprognosen für die Jahre 2020/2021 unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden touristischen Entwicklungen unter „Corona-Pandemie-Bedingungen“. Des Weiteren soll die Untersuchung Handlungsempfehlungen für das Marketing aufzeigen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass alle Einsparungsmöglichkeiten von der Geschäftsführung geprüft wurden und diese nicht ohne Gefährdung der oben aufgezeigten Ziele möglich sind; die geplanten oder noch zu planenden Marketingausgaben sollen daher so effizient und kostengünstig wie möglich zur Zielerreichung eingesetzt werden. Hierzu kann die externe Untersuchung eine weitere Grundlage sein.

In den Gremien der Gesellschaft wurde intensiv über die Laufzeit der Marketingfinanzierung aus zusätzlichen Gesellschafterbeiträgen beraten. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass

eine finanzielle Beteiligung der Betriebe in den nächsten drei Jahren nicht möglich sein wird und wünscht sich Planungssicherheit durch entsprechend höhere Gesellschafterbeiträge.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der erhöhte Gesellschafterbeitrag zunächst auf das Jahr 2021 begrenzt werden. Über einen weiteren zusätzlichen Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2022 sollte erst im kommenden Jahr auf der Basis einer aktuellen Einschätzung der Lage entschieden werden. Hierzu soll die Geschäftsführung des NT die Gesellschafter rechtzeitig informieren und weiterhin Möglichkeiten der finanziellen Einbindung der Betriebe prüfen.

Da es sich auch hier um coronabedingte Mehraufwendungen handelt, würde der Betrag nach dem Entwurf des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW im Haushaltsplan 2021 isoliert und ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren aufgelöst.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreis Heinsberg gewährt einen einmaligen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von bis zu 7.500 € in 2020 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der Niederrhein Tourismus GmbH für das Niederrhein-Rad-Verleihsystem. Der Zuschuss steht unter den Vorbehalten, dass sich die übrigen Gesellschafter ebenfalls in entsprechender Höhe beteiligen und die angenommenen Einnahmenverluste aus der Verleihung der Räder tatsächlich im laufenden Jahr entstehen; anderenfalls wird sich der Gesellschafterzuschuss in entsprechender Höhe verringern.
- b) Der Kreis Heinsberg gewährt einen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von bis zu 47.000 € im Haushaltsjahr 2021 und plant entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2021 ein. Der Zuschuss steht unter den Vorbehalten, dass sich die übrigen Gesellschafter ebenfalls in entsprechender Höhe beteiligen und die angenommenen Einnahmenverluste aus Drittmitteln der touristischen Partnerbetriebe und Sponsoren tatsächlich entstehen; anderenfalls wird sich der Gesellschafterzuschuss in entsprechender Höhe verringern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Abstufung von Kreisstraßen nach Fertigstellung der Ortsumgebung Gangelt

Beratungsfolge:	
13.08.2020	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ja
Leitbildrelevanz:	
	7.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW-StrWG NRW). Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Mit der Verkehrsfreigabe des östlichen Bauabschnitts der Ortsumgebung Gangelt im Juni 2020 verlagern sich die Verkehrsströme in und um Gangelt und die Verkehrsbelastungen auf den innerörtlichen Straßen K 13/Kritzraedstraße und K 17/Hanxler Straße sowie Mercatorstraße nehmen ab. Aufgrund der Verkehrsreduzierung verlieren die vorgenannten Straßenabschnitte ihre über- bzw. zwischenörtliche Verkehrsbedeutung und sind daher zu Gemeindestraßen abzustufen.

Weiterhin wurde mit der Gemeinde Gangelt und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach - vereinbart, dass zum 1. Januar 2022 die L 47 zwischen den Kreisverkehrsplätzen „Gewerbegebiet“ und „Jakob-Muth-Schule“ ebenfalls zur Gemeindestraße abgestuft und zum Lückenschluss des Landesstraßennetzes die

Kreisstraßen K 17/Luisenring sowie Franz-Savels-Straße und K 5/Martin-May-Straße zur Landesstraße 47 aufgestuft werden sollen. Diesem Umstufungszeitpunkt hat auch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 - Straßenbauförderung-, zugestimmt, damit bei einer Aufstufung der K 5 vor Ablauf der Zweckbindungsfrist im Jahr 2024 keine Fördermittel mehr zurückgezahlt werden müssen.

Bedingt durch die vorgenannten weiteren Umstufungen wird nunmehr das Kreisstraßennetz im Gemeindegebiet Gangelt unterbrochen, sodass der durch Mindergangelt verlaufende Abschnitt der K 17/Schinvelder Straße von der niederländischen Grenze bis zum jetzigen Kreisverkehrsplatz K 5/K17 auch seine Verkehrsbedeutung verliert und daher ebenfalls zur Gemeindestraße abzustufen ist. Für eine Abstufung spricht zudem, dass die auf niederländischem Gebiet weiterführende Straße aufgrund des Durchfahrverbots für LKW und der geringen Ausbaubreite von maximal 5 m ohnehin keine Verbindung mehr für den über- oder zwischenörtlichen Straßenverkehr ist. Die umzustufenden Streckenabschnitte sind in der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Übersichtskarte farblich kenntlich gemacht.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Kreisstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Bezirksregierung Köln (§ 54 StrWG). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW). Der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt hat das Einverständnis der Gemeinde Gangelt zu den beabsichtigten Abstufungen der Kreisstraßen in Gangelt und Mindergangelt in Aussicht gestellt. Hier ist jedoch auch noch die Zustimmung des Rates erforderlich.

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entsprechen die beabsichtigten Abstufungen der Kreisstraßen zu Gemeindestraßen der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW.

Seitens des Kreises Heinsberg ist daher beabsichtigt, bei der Bezirksregierung die Abstufungen der vorgenannten Abschnitte der Kreisstraßen K 13 und K 17 zu Gemeindestraßen **mit Wirkung zum 01.01.2021** zu beantragen. Der Antrag zur Abstufung der L 47 zur Gemeindestraße sowie Aufstufung der K 17 und K 5 zur Landesstraße **mit Wirkung zum 01.01.2022** ist vom Landesbetrieb Straßenbau sodann im nächsten Jahr beim Verkehrsministerium zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Den Abstufungen der vorgenannten Abschnitte der Kreisstraßen K 13 und K 17 zu Gemeindestraßen mit Wirkung zum 01.01.2021 und den Aufstufungen der Abschnitte der K 17 und K 5 zur Landesstraße wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Energie sowie Klima- und Naturschutz

Beratungsfolge:	
13.08.2020	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	6.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 16.06.2020 stellte die Klimaschutzmanagerin des Kreises Heinsberg verschiedene Maßnahmen vor, die von der Verwaltung zur Umsetzung angedacht sind. Nachfolgend werden die einzelnen Projekte weiter konkretisiert. Bei entsprechender Zustimmung sollen sie aus den für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellten konsumtiven und investiven Mitteln finanziert werden.

Entsiegelung von Flächen im Bereich der Kreisverwaltung

Das Kreisverwaltungsgebäude und die dazugehörigen Außenanlagen wurden Anfang der 1980er Jahre nach damaligem Stand der Technik geplant und gebaut. Der Anteil der versiegelten Flächen ist sehr hoch. Diese Bodenversiegelungen sind in dem hohen Maße nicht erforderlich. Sie führen nicht nur zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser in das überlastete Kanalnetz, sondern auch zu einem wärmeren Mikroklima im Umfeld der Kreisverwaltung, das gerade bei sommerlicher Hitze in den Büros spürbar ist. Darüber hinaus ergeben sich Möglichkeiten, durch Umwandlung von artenarmen Rasenflächen in bepflanzte Beete größere Flächen zu beschatten und auch für Insekten u. a. attraktiver zu gestalten. Eine an Klimaaspekte orientierte und unter den gegebenen baulichen Rahmenbedingungen mögliche Verbesserung der Außenanlagen ergibt folgende Optionen:

- Umwandlung von Pflasterfläche in durchlässiges Rasengitter ca. 2.000 m²
- Umwandlung von Pflasterflächen in bepflanzte Beetflächen ca. 550 m²
- Umwandlung von Rasenflächen in bepflanzte Beetfläche ca. 450 m²

Die Kosten für diese Maßnahmen werden von der Verwaltung auf ca. 140.000 Euro geschätzt. Alternativ könnte die Maßnahme auch über 2 Haushaltsjahre verteilt werden, wenn in den Folgejahren entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Grundstückskauf für Umweltschutzmaßnahmen

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit 3 Kaufofferten für Ackerland vor:

Gemarkung Randerath: Es ist beabsichtigt, eine Fläche von 5.050 m² zu kaufen. Die Fläche soll von der intensiven Ackernutzung umgewandelt werden zu einem artenreichen, extensiven Dauergrünland, welches durch Gebüsch, Hecken etc. ergänzt werden soll. Diese Maßnahmen haben durch ihre humusanreichernde Wirkung auch Klimarelevanz.

Gemarkung Geilenkirchen: Diese Flurstücke befinden sich in der Nähe von Nirm bzw. Kogenbroich. Sie sind zusammen 7.358 m² groß und sollen zur Schaffung eines weiteren Feldgehölzes sowie für eine weitere Blühfläche hergerichtet werden.

Gemarkung Kempen: Das 4.790 m² große Grundstück an der Mündung der Wurm in die Rur soll ebenfalls von der intensiven Acker- in eine Grünlandnutzung überführt werden und mit kräuterreichem Grünland angesät werden. Darüber hinaus könnten Gehölzelemente angepflanzt werden, vorzugsweise so, dass diese einer möglichen Renaturierung der Rur bzw. des Mündungsbereiches der Wurm nicht entgegenstehen würden.

Mit Blick über die nächsten Jahre ist geplant, nach der bereits beauftragten Entsiegelung des Rodebachs bei Süsterseel und der auf 2021 verschobenen Renaturierung des Rodebachs zwischen Wehr und Tüddern auch den untersten Abschnitt des Rodebachs in Höhe von Isenbruch zu renaturieren. Dieses Projekt wäre interkommunal und grenzüberschreitend. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieses Renaturierungsprojekt ab ca. 2023 realisiert werden kann. Die Federführung liegt bei der Waterschap Limburg.

Blühstreifen und Ackerextensivierung

Der Kreis bezahlt beginnend seit 2016 aus Ersatzgeldern Maßnahmen in der ausgeräumten Agrarlandschaft, die neben dem Artenschutz in fast allen Fällen auch eine Relevanz für das Klima haben. So führen Blühstreifen, deren Biomasse aufgrund von Ernteverzicht auf der Fläche bleibt, dazu, dass sich der Humusgehalt im Boden langsam erhöht und so CO₂ eingebunden wird. Daneben führt auch eine intensivere und tiefere Durchwurzelung dieser Flächen zu einer Anreicherung von Kohlenstoff im Boden in Form von Humus. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei solchen mehrjährigen Flächen je nach Wüchsigkeit ca. 10-20 t CO₂ je Hektar und Jahr eingebunden werden.

Für 2020 stehen für insgesamt 12 Bewirtschafter Auszahlungen an, die mit den Mitteln für Umwelt- und Klimaschutz bezahlt werden könnten.

Sunsail

Das Sunsail als Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage), die dem Sonnenstand nachgeführt wird, soll vor dem Hauptgebäude der Kreisverwaltung Heinsberg installiert werden. Ein entsprechendes Angebot einer Fachfirma wird derzeit ausgearbeitet und seitens der Verwaltung erwartet. Weiterführend steht zeitnah eine Besichtigung mit einer Firma an, um die Kabelverlegung zwischen Hauptgebäude der Kreisverwaltung Heinsberg und dem Sunsail zu untersuchen und zu begutachten.

Ob das Sunsail mit einer E-Ladesäule verbunden wird, muss noch evaluiert werden.
Nähere Informationen zur Kostenschätzung erfolgen in der Sitzung.

Ideenwettbewerb an Schulen

Das Thema Klimaschutz soll an Schulen im Kreis Heinsberg im Rahmen eines Ideenwettbewerbs behandelt werden. Dabei sollen umwelt- und klimaschutzrelevante Themen und Projekte bearbeitet und die Besten mit einem Preis prämiert werden. Im Kreis Heinsberg sind hierbei knapp 90 Schulen zu berücksichtigen. Es wird angedacht, dass sich jede interessierte Schule mit jeweils einem Projekt bewerben kann.

Um eine Vergleichbarkeit zu schaffen, wäre eine Gruppierung der Schulformen denkbar. Aufgrund der aktuellen Pandemie wird, in Absprache mit dem Amt für Bildung, Kultur und Integration, eine Durchführung zu Beginn des Jahres 2021 für sinnvoll gehalten. Die Schulen sollen jedoch bereits zeitnah über die Absichten bzgl. eines Ideenwettbewerbs informiert werden.

Über eingereichte Projekte soll nach aktueller Planung eine Jury befinden. Eine Preisverleihung wäre bspw. im Rahmen der Kreisklimakonferenz denkbar.

Relevante Kosten ergeben sich aus der Höhe der Preisgelder sowie aus ggf. angebotenen Trostpreisgeldern für jede teilnehmende Schule. Aktuell werden die Kosten auf ca. 20.000 Euro geschätzt.

Betriebliches Mobilitätsmanagement der Kreisverwaltung Heinsberg

Im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements sollen die Verkehrsbewegungen der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung auf ihren Dienst- und Arbeitswegen untersucht werden. Zudem soll die Auslastung des Fuhrparks analysiert werden. So sollen bspw. Fahrgemeinschaften gefördert oder die Nutzung des ÖPNV bzw. des Rades erhöht werden. Die Maßnahme ist im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept verankert. Ursprünglich wurden Kosten von ca. 60.000 Euro angesetzt. Zwischenzeitlich konnte jedoch das Geographische Institut der RWTH Aachen (Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen unter Frau Prof. Neiberger) für ein Projektseminar gewonnen werden. Im Rahmen dieser über zwei Semester gehenden Veranstaltung betrachten Studierende des Masterstudienganges das betriebliche Mobilitätsmanagement. Die wissenschaftlichen Grundlagen werden im anstehenden Wintersemester erarbeitet, eine Befragung der Mitarbeitenden soll in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Eine Aufbereitung und Auswertung der Daten sowie eine Präsentation derselben soll im Sommersemester 2021 stattfinden.

Die ursprünglich in Ansatz gebrachten Kosten entfallen.

Mobilitätstestwochen für Betriebe im Kreis Heinsberg

Wie in seiner Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 16.06.2020 berichtet, werden die Mobilitätstestwochen für Betriebe im Rahmen der Klimaschutzinitiativen des Kreises Heinsberg auch im Jahr 2020 wieder angeboten. Im Rahmen der Mobilitätstestwochen können Mitarbeiter von im Kreis Heinsberg ansässigen Betrieben verschiedene Mobilitätslösungen ausprobieren. Auf Grund der aktuell anhaltenden Situation wurde der Startzeitpunkt der Mobilitäts-Testwochen noch nicht festgelegt, eine Kalkulation möglicher Kosten ist daher kaum möglich.

Falls Kosten entstehen, werden diese gering ausfallen.

Übertragung der Klimakampagne Ostwestfalen-Lippe in die Region Aachen

Die in der Region Ostwestfalen-Lippe erfolgreich durchgeführte dezentrale Klimakampagne für alle Kommunen und Kreise des Regierungsbezirks Detmold soll in den Bereich des Zweckverbandes Region Aachen übertragen werden. Ziel ist, exemplarisch ein kommunikatives und organisatorisches Kampagnen-Basiskonzept sowie Medienformate zu entwickeln, die den Kommunen als Vorlage im Rahmen ihrer jeweiligen Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Relevante Themen wären bspw. Mobilität, Sanierung, Erneuerbare Energien, Nutzerverhalten etc., die unter einer Dachmarke aufbereitet werden. Ein gemeinsames Layout und fachlich geprüfte Texte sollen für die Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Jeder Teilnehmende soll individuell erkennbar bleiben. Eine Verpflichtung zur Nutzung besteht nicht, es soll sich um ein Angebot handeln, um Klimaschutzaktivitäten vor Ort in den teilnehmenden Kommunen, auch bei dünner Personaldecke, zu unterstützen. Die EnergieAgentur.NRW wird nach aktuellem Stand ein Startbudget für Layout der Daten, Texte etc. in noch unbekannter Höhe stellen. Die Individualisierung, der Druck von Flyern etc. übernimmt die jeweilige Kommune. Die Höhe möglicher weiterer Beiträge ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar.

Zunächst werden pauschal Kosten von ca. 5.000 Euro in Ansatz gebracht. Ob diese Kosten zudem noch im Jahr 2020 zum Tragen kommen, ist aktuell ebenfalls unklar.

Refill Deutschland

Refill Deutschland ist ein soziales und klimaschutzrelevantes Projekt mit dem Ziel, Leitungswasser in Geschäften und an öffentlichen Plätzen zugänglich zu machen, denn Leitungswasser hat Trinkwasserqualität. Einrichtungen, die sich bereit erklären, Leitungswasser in mitgeführte Flaschen zu füllen, werden mit einem Aufkleber im (Schau)Fenster gekennzeichnet. Neben Müllvermeidung und Transportemissionseinsparung ist dieses Projekt für die Gesundheit der Mitbürger*Innen, gerade an heißen Sommertagen, relevant und sorgt für ein positives Image teilnehmender Geschäfte. Potenziell interessierte Unternehmen sollen, in Abhängigkeit der Pandemieentwicklung, über unterschiedliche Kanäle informiert und um Teilnahme gebeten werden.

Die zu erwartenden Kosten betragen knapp 350 Euro.

AGFS

Wie bereits im Ausschuss vom 16.06.2020 erläutert, wurde der Antrag zum Ersuchen der Mitgliedschaft im Verein Arbeitsgemeinschaft für fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinde und Kreise in NRW e.V. mit Schreiben vom 18.06.2020 versendet. Weitere Planungen laufen. Der Ausschuss wird über den Fortschritt informiert.

Kosten können aktuell noch nicht bestimmt werden. Sie fallen jedoch eher gering aus.

PV-Dachflächenanlagen auf Kreisgebäuden

Der Kreis Heinsberg plant als Gemeinschaftsprojekt mit der NEW die Errichtung von PV-Aufdachanlagen an den kreiseigenen Liegenschaften. Zur Priorisierung der Dachflächen wurde durch die NEW eine Lastganganalyse der kreiseigenen Liegenschaften durchgeführt. Aufgrund der geringen Einspeisevergütung (ca. 9,5 Cent) ist der wirtschaftliche Betrieb nur bei einem angemessenen Eigenverbrauch der "Stromernte" sinnvoll. Im ersten Bauabschnitt

ist die Belegung der Dachflächen Kreisverwaltung mit einem Jahresertrag in Höhe von ca. 175.000 kWh, Janusz-Korczak Schule mit einem Jahresertrag in Höhe von 72.000 kWh, VHS Gebäude Heinsberg mit einem Jahresertrag in Höhe von 18.000 kWh und Bildungshaus Heinsberg mit einem Jahresertrag in Höhe von 43.000 kWh geplant. Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes übernimmt die NEW die Gesamtkosten für Installation, Wartung und Instandhaltung der PV-Anlagen, der Kreis Heinsberg verpflichtet sich im Gegenzug zur Abnahme des regional erzeugten regenerativen Stroms für eine Dauer von 18 Jahren. Der Einstiegspreis beträgt je kWh 23,77 ct. Nach der Vertragslaufzeit gehen die PV-Anlagen in das Eigentum des Kreis Heinsberg, der Kreis Heinsberg produziert dann für den Zeitraum der Restnutzungsdauer (Gesamtnutzung einer PV-Anlage ca. 25 Jahre) kostenlos weiterhin Strom zum Eigenverbrauch. Die dann anfallenden Wartungs- bzw. Instandhaltungskosten trägt der Kreis Heinsberg. Die jährlichen Einsparungen aus dem "kostenlosen Strom" betragen auf Grundlage des heutigen Strompreises ca. 73.000,- €.

In der Sitzung des Fachausschusses leitet zunächst Amtsleiter Kapell in das Thema ein und berichtet über ein weiteres Thema, das zu diesem TOP nicht aufgeführt wurde.

Strategiekonzept Erneuerbare Energien

Bezüglich der Erstellung einer Potenzialstudie „erneuerbare Energien“, die sich auch dem Thema der Energiespeicherung widmet, ergab eine erste Recherche geschätzte Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro. Hierüber wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel und des Bauausschusses am 16.06.2020 berichtet.

Zur weiteren Vorbereitung wurde am 28.07.2020 ein Gespräch zwischen Vertretern des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung mit den relevanten Energieversorgungsunternehmen (NEW Re GmbH, NEW Energie, WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH sowie Alliander Netz Heinsberg GmbH) sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH geführt. Neben den Ausbaupotenzialen wurde auch das Thema Speicherung angesprochen. Die Energieversorger waren der einhelligen Meinung, dass eine weitere Studie keinen Nutzen erbringen würde. Die relevanten Akteure wären seit geraumer Zeit in diesem Segment aktiv und wären auf eine weitere Studie nicht angewiesen. Ein Konzept würde lediglich „in der Schublade enden“, es sei denn, eine „verbindliche“ Regelung sei durch den Kreis möglich. Die Planungshoheit liegt allerdings bei den Kommunen, so dass dies nicht gewährleistet werden kann. Die Energieversorger empfahlen hingegen eine Informationskampagne zu starten, beginnend bei den Kommunen. Im Rahmen dieser Kampagne sollte sowohl über Möglichkeiten erneuerbarer Energien informiert als auch über Hindernisse diskutiert werden, um den Ausbau voranzutreiben. Vor dem Hintergrund dieses Gespräches erscheint die Erarbeitung eines Strategiekonzeptes obsolet.

Ausschussvorsitzender Jansen schlägt vor, dass der Landrat beauftragt werden sollte, die Angelegenheit in der Bürgermeisterrunde zu besprechen, da die Planungshoheit bei den Kommunen liegt. Sämtliche Ausschussmitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Im Anschluss erläutert die Verwaltung die einzelnen Projekte. Der Vortrag der Verwaltung wird durch eine Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel in der Anlage beigefügt ist, veranschaulicht. Insbesondere wird zur Thematik Sunsail ergänzend bekannt gegeben, dass vor dem Hauptgebäude ein sog. Sunsail mit einer Leistung von 5,31 kWp (Kilowatt peak) installiert werden soll. Es soll eine Einspeisung in eine PKW-Ladestation sowie eine Hauseinspeisung zum Eigenverbrauch erfolgen. Weitere Informationen liegen zum aktuellen Zeitpunkt der Ausschusssitzung leider nicht vor. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der bereitgestellten und im Haushalt beschlossenen Mittel.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel stimmt dem folgenden Beschlussvorschlag einstimmig bei einer Enthaltung zu:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem im diesjährigen Kreishaushalt veranschlagten Haushaltsansatz für klimarelevante Maßnahmen zu entnehmen.“

Landrat Pusch erläutert in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt:

„Dieser Tagesordnungspunkt hat die Verwendung der für Klimaschutzmaßnahmen im Haushalt 2020 eingeplanten Mittel zum Gegenstand. Da es sich um verschiedenste Einzelprojekte handelt, sind diese in einem Gesamtkonzept zusammengefasst worden und stehen jetzt einheitlich zur Beschlussfassung an. Ein Teilbereich des Konzeptes sieht die Nutzung zusätzlicher Dachflächen von Kreisliegenschaften für Photovoltaikanlagen vor. Da die Finanzierung vom Kreis selbst errichteter und betriebener Anlagen über die aktuell im Haushalt eingeplanten Mittel nicht möglich ist, beschreiben die Erläuterungen ein Betreibermodell.

Grundsätzlich habe ich ein großes Interesse daran, geeignete Flächen des Kreises ökologisch sinnvoll zu nutzen und z.B. PV-Anlagen zu errichten. Wie erwähnt lässt die aktuelle Haushalts- und Beschlusslage allerdings kein Eigenbetriebsmodell zu. Andererseits kann das in den Erläuterungen beschriebene Fremdbetreibermodell nicht über die Haushaltsmittel finanziert werden, die Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes sind, da Verpflichtungen für die Zukunft eingegangen werden müssen. Ich schlage daher vor, das Thema – wie auch in der Vergangenheit bei PV-Anlagen praktiziert –, im zuständigen Fachausschuss zu beraten, dort die unterschiedlichen technischen und finanziellen Alternativen ausführlich vorzustellen und dann auf dieser Basis eine Entscheidung über die Ausgestaltung der künftigen Stromgewinnung und Versorgung zu treffen.“

Anschließend lässt er über den folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Photovoltaik-Dachflächenanlagen – aus dem im diesjährigen Kreishaushalt veranschlagten Haushaltsansatz für klimarelevante Maßnahmen zu entnehmen.

Sie wird zudem beauftragt, die verschiedenen Betriebsmöglichkeiten von PV-Anlagen auf kreiseigenen Gebäuden in finanzieller und technischer Hinsicht in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Fördermaßnahmen Digitalisierung Schule

Landrat Pusch erklärt zu Beginn des Themenkomplexes „Fördermaßnahmen Digitalisierung Schule“ wie folgt:

„Da die Verwaltung ohnehin beabsichtigt hat, über den Stand der Digitalisierung zu berichten und sowohl TOP 14 als auch TOP 15 das Thema „Digitalisierung“ zum Gegenstand haben, schlage ich vor, dass wir nach der Befassung mit dem Komplex „Digitalisierung an Schulen“ auch über die anderen Aspekte berichten.“

Anschließend erläutert er, dass nach der Beschlussfassung zu den TOP 14.1 bis 14.3 und vor Beratung des gemeinsamen Antrages der Fraktionen CDU und FDP (TOP 15) Sachgebietsleiter Storms und Allgemeiner Vertreter Schneider die offenen Punkte des Digitalisierungs-Antrags mit Unterstützung einer Power Point Präsentation erörtern werden.

Allgemeiner Vertreter Schneider weist im Rahmen der TOP 14.1 bis 14.3 darauf hin, dass sich die Teilbeträge bei den Digitalisierungsmaßnahmen noch verschieben könnten, da Infrastrukturmöglichkeiten, wie die Verfügbarkeit von WLAN, geschaffen werden müssten und hierzu noch Abstimmungsgespräche mit den Schulen erfolgen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14.1:

**Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen des Kreises Heinsberg
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.09.2019**

Beratungsfolge: 25.08.2020 Kreisausschuss 08.09.2020 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	3.465.067 € (Gesamt – 100%) Förderquote 90% 346.507 € Eigenanteil Kreis zzgl. Personalkosten für 1 VZÄ je 400 zusätzliche Endgeräte und 1 VZÄ je 2000 zusätzliche Endgeräte für Beschaffung, Planung, etc. (vgl. TOP 13.2 und TOP 13.3)
Leitbildrelevanz:	8. Digitalisierung
Inklusionsrelevanz:	ja

Mit dem DigitalPakt, einem Förderprogramm von Bund und Land, sollen die Schulen für die weitergehende EDV-begleitete Unterrichtsgestaltung und Schulorganisation fit gemacht werden. Die Antragsfrist für Bewilligungen aus dem für den jeweiligen Schulträger reservierten Förderbudget (Schulträgerbudget) endet am 31. Dezember 2021. Ab dem 01.01.2022 besteht die Möglichkeit, über die reservierten Beträge hinaus weitere Anträge zu stellen. Deren Genehmigung ist davon abhängig, dass noch nicht beantragtes Landesbudget vorhanden ist. Die gesamte Maßnahme endet am 31.12.2024.

Geplant sind Investitionen in IT-Infrastruktur, Präsentationstechnik und Endgeräte für alle Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg. Da die Janusz-Korczak-Schule erst 2019 erbaut wurde und bereits mit neuester IT ausgestattet ist, werden hier vermutlich keine Investitionen mehr erfolgen.

Die folgende IT-Infrastruktur ist förderfähig:

2.1 IT-Grundstruktur

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulen
- schulisches WLAN
- zentrale IT-Dienste (Server, Softwareverteilung, Switches, Steuerungssoftware, etc.)
- Präsentationstechnik

2.2 Digitale Arbeitsgeräte

- insbesondere für die berufsbezogene Ausbildung
- schulgebundene Lehrerarbeitsplätze
- digitale Messwerterfassungssysteme, digitale Sensoren, Platinen, Roboter, elektronische Mikroskope, spezifische Branchensoftware, 3D-Drucker, digitale Schalttafeln, CAD- und CNC-Technik

2.3 Schulgebundene mobile Endgeräte

- Laptops, Notebooks und Tablets (keine Smartphones)

2.4 Regionale Maßnahmen

- Systeme, Werkzeuge und Dienste zur Supportunterstützung
- Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen

Zwischen dem Kreis als Schulträger und den jeweiligen Schulleitungen der kreiseigenen Schulen besteht nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen Konsens, dass in einem ersten Schritt alle Schulen in Trägerschaft des Kreises eine aktuelle einheitliche IT-Infrastruktur erhalten sollen (Verkabelung, Switches, Server, WLAN). Ziel ist es, das bislang sehr heterogene Bild in Bezug auf die Basis-IT-Strukturen an den Schulen aufzulösen und in allen Schulen einen gemeinsamen Standard zu etablieren, um hierauf in Zukunft einheitlich aufsetzen zu können.

Aufgrund dieser Schwerpunktsetzung ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Fördersäule	Gewerk	Betrag	Stand
2.1	Netzwerk passiv (Verkabelung)	1.062.843	Planung abgeschlossen, Antrag zur Prüfung am 20.05.2020 vorgelegt
2.1	Netzwerk aktiv (Server, Switches etc.)	1.000.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.1	WLAN	500.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.1	Präsentation	300.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.2	Digitale Geräte (PC's etc.)	300.000	Schätzung, in Vorbereitung
2.3	Mobile Endgeräte	300.000	Schätzung, in Vorbereitung
	Summe	3.462.843	

Für den DigitalPakt wurden die zustehenden Fördermittel als Einzahlung (3.118.560 € = 90 %) eingeplant und auf dieser Basis der zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag ermittelt (3.465.067 € = 100 %). Die Differenz (346.507 € = 10%) ist der eingeplante Eigenanteil und steht im Haushaltsplan 2020 (Buchungsstelle I-0302-006) in den Jahren 2020 (70%) und 2021 (30%) zur Verfügung. Der Kreis Heinsberg muss für den Gesamtbetrag in Vorleistung treten.

In der Sitzung am 19.05.2020 wurde bereits der Schulausschuss im Rahmen eines Berichts der Verwaltung über den Stand der DigitalPakt-Umsetzung informiert.

Folgende Zeitplanung ist vorgesehen (Stand 08/2020, Schätzung):

Gewerk incl. Dienstleistung	Genehmigung durch BezReg	Vergabe	Umsetzung
Planung, Begleitung Netzwerk passiv	08/2020	10/2020	12/2020 bis 10/2022
Netzwerk passiv	08/2020	12/2020	03/2021 bis 10/2022
Netzwerk aktiv und WLAN	10/2020	12/2020	03/2021 bis 03/2023
Präsentation	12/2020	02/2021	03/2021 bis 10/2021
Digitale Geräte und mobile Endgeräte	03/2021	05/2021	03/2021 bis 10/2022

Die Gewerke sind mit einzelnen Konzepten zu versehen, die jeweils von der Bezirksregierung genehmigt werden müssen. Eine pauschale Genehmigung der Gesamtmaßnahme sieht das Förderprogramm nicht vor.

Im Rahmen der sukzessiven Umsetzung der einzelnen Projektabschnitte sind diverse Fachvergaben durchzuführen. Angesichts der anstehenden Kommunalwahlen, der Neukonstituierung des Kreistages sowie der damit verbundenen personellen Neubesetzung von Kreisausschuss und Fachausschüssen ist der angepeilte Zeitplan allerdings bei wiederkehrender Beteiligung der politischen Gremien nicht zu realisieren. Vor diesem Hintergrund ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich, der es ermöglicht, die notwendigen Vergabeverfahren zur Umsetzung der Konzepte in den kommenden Monaten durchzuführen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Umsetzung des Digitalpakts sowie der weiteren EDV-Förderprogramme an den Schulen einen erheblichen Zusatzaufwand für die Stabsstelle Digitalisierung des Kreises Heinsberg mit sich bringen wird. Der personelle Aufwand einer Administration von Endgeräten sowie der EDV-Infrastruktur zur Nutzung dieser Geräte an Schulen beläuft sich auf 1 VZÄ je 300-400 Endgeräte (ohne Zuständigkeit für den sog. first-level-support). Aktuell werden ca. 1.200 Geräte an den kreiseigenen Schulen genutzt und von drei Kreismitarbeitern betreut. Allein in einer ersten Phase der Schuldigitalisierung (unter Berücksichtigung der nachfolgend erläuterten Förderprogramme „Sofortausstattung“ und „Endgeräte für Lehrkräfte“) wird sich die Endgerätezahl bis Ende des Jahres 2020 verdoppeln. Zusätzliche Stellen sind daher im Stellenplan 2021 einzuplanen. Zudem sind die Beschaffung und Budgetplanung bislang Schulaufgabe, sollen aber zukünftig aufgrund der immer komplexer werdenden Materie zentral vom Schulträger erbracht werden. Nach entsprechenden Studien ist hier eine weitere VZÄ je 2.000 Endgeräte einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung des Förderprojekts DigitalPakt NRW notwendigen Schritte auf Grundlage der vorgestellten Planung einzuleiten und die erforderlichen Vergabeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14.2:

**Förderprogramm „Sofortausstattung“ an Schulen des Kreises Heinsberg
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.07.2020**

Beratungsfolge:
25.08.2020 Kreisausschuss
08.09.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	492.448,89 € (Gesamt – 100%) hiervon 90 % Landesförderung 49.244,89 € Eigenanteil Kreis 275.031,60 € Zusatzkosten Kreis Gesamtkosten Kreis 324.276,49 € (zzgl. 100.800,00 € laufende Kosten p.a.) zzgl. Personalkosten für 1 VZÄ je 400 zusätzliche Endgeräte und 1 VZÄ je 2000 zusätzliche Endgeräte für Beschaffung, Planung, etc. (vgl. TOP 13.1 und TOP 13.3)
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	8. Digitalisierung
--------------------------	--------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Am 21.07.2020 wurde die Richtlinie „Förderung von digitaler Sofortausstattung (Zusatzvereinbarung DigitalPakt)“ des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht.

Ziel der Förderung ist die:

- Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht
- sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote

Förderfähig sind folgende Sachausgaben:

- Anschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von **500 Euro** je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben)

- benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind **nicht** förderfähig.

Das Land stellt dem Schulträger Kreis Heinsberg insgesamt 443.204,- € für die Beschaffung zur Verfügung. Der Kreis hat darüber hinausgehend einen Eigenanteil in Höhe von 49.244,- € zu tragen. Bis zum 31. Dezember 2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Landesmittel sind zurückzuzahlen.

Derzeit finden Gespräche mit den Schulleitungen über den konkreten Bedarf und die Art der Ausstattung statt. Absehbar ist, dass sich einige Schulen für iPads, andere für Windows-Notebooks entscheiden werden, um den jeweiligen besonderen Lehrstoffanforderungen gerecht zu werden.

Da der Eigenanteil des Kreises lediglich die oben genannten förderfähigen Ausgaben erfasst, werden für den Kreis zusätzliche Kosten wie folgt anfallen:

Position	Kosten (einmalig)	Kosten (jährlich)
Eigenanteil	49.244,89 €	
Wartung&Support Extern (Laufzeit 36 Monate)		75.600,00 €
Teams Support: 7 Schulen		25.200,00 €
Projektkosten Client Design	17.700,00 €	
Initialer Rollout Microsoft Endgeräte (einmalig)	25.200,00 €	
Kosten Rollout iPads regioIT	14.600,00 €	
Mehrkosten über 500€ für geeignetes Notebookmodell oder iPad incl. Zubehör	79.800,00 €	
10 iPad Koffer zur Aufbewahrung in der Schule, ca.	13.000,00 €	
Lizenzkosten (NetMan oder vergleichbar) 61,-€/Gerät * 840	51.240,00 €	
Lizenzkosten (MS Azure E1 Cloud Lizenz oder vergleichbar) ca. 6,-€/Gerät * 840	5.040,00 €	
36 Monate Geräteversicherung, 81,49 €/Gerät * 840	68.451,60 €	
Summe	324.276,49 €	100.800,00 €

Auf der Grundlage dieser Kalkulation (Verwendung der Landesmittel, Eigenanteil Kreis Heinsberg im Förderprogramm „Sofortausstattung“ und Verwendung weiterer Kreismittel für zusätzliche Beschaffungskosten) könnten 840 Geräte angeschafft werden.

Ergänzend wird in der Sitzung des Kreisausschusses seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass keine Festlegung auf Microsoft-Lizenzen erfolgt ist, sondern Produkte verschiedener Anbieter betrachtet werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass einzelne Schulen mit zusätzlicher Hardware, wie z. B. mobilen Access-Points ausgestattet werden müssen, um Schülerinnen und Schülern das Arbeiten mit EDV-Endgeräten nahebringen zu können. Entsprechende Abstimmungen mit den Schulleitungen haben einvernehmlich stattgefunden. Hierdurch ergeben sich Änderungen in der tabellarischen Darstellung, die Gesamtkosten werden allerdings nicht steigen.

Im Kreishaushalt 2020 sind keine Haushaltsmittel zur Umsetzung des Förderprogramms veranschlagt. Die Mittel wären außerplanmäßig bereitzustellen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 besteht nicht (siehe Erlass des MHKBG NRW vom 8.7.2020, Az. 304-46.16-2000/20 18).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm „Sofortausstattung“ umzusetzen und hierfür die notwendigen zusätzlichen Mittel außerplanmäßig bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14.3:

**Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ an Schulen des Kreises Heinsberg
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.07.2020**

Beratungsfolge: 25.08.2020 Kreisausschuss 08.09.2020 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	281.000 € Förderung (Gesamt – 100%) ca. 450.000 € Zusatzkosten Kreis einmalig zzgl. ca. 50.000 € laufende Kosten p.a. zzgl. Personalkosten für 1 VZÄ je 400 zusätzliche Endgeräte und 1 VZÄ je 2000 zusätzliche Endgeräte für Beschaffung, Planung, etc. (vgl. TOP 13.1 und TOP 13.2)
Leitbildrelevanz:	8. Digitalisierung
Inklusionsrelevanz:	ja

Am 28.07.2020 wurde die Richtlinie „Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte“ des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht.

Ziel der Förderung ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von **500 Euro** je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind **nicht** förderfähig.

Das Land stellt 281.000,- € für die Ausstattung der an Schulen des Kreises tätigen Lehrkräfte mit Endgeräten zur Verfügung. Einen Eigenanteil des Schulträgers sieht das Förderprogramm nicht vor. Bei einem Maximalbetrag von 500 €/Gerät könnten insgesamt mit diesen Mitteln ca. 562 Endgeräte beschafft werden. Die Mittel sind bis zum 31. Dezember 2020 zu verausgaben.

Auch wenn das Förderprogramm keinen Eigenanteil der Schulträger vorsieht sind mit der Beschaffung, Administration, Einbindung der Geräte etc. erhebliche zusätzliche Kosten verbunden. Diese ergeben sich u.a. daraus, dass eine gesamtsystemkonforme Beschaffung zu einem Maximalbetrag von 500,- €/Gerät nicht realistisch möglich erscheint. Zudem ergeben sich weitere Kosten aus dem Rollout, der Wartung und dem Support, Lizenzen und einer Geräteversicherung. Nach den Berechnungen der Verwaltung belaufen sich diese zusätzlichen, nicht von den Fördermitteln gedeckten Kosten auf insgesamt ca. 450.000,- € (einmalig) und jährlich weitere 50.000,- €.

Anderes als das Sofortprogramm für Schülerinnen und Schüler sieht die Förderrichtlinie zur Ausstattung der Lehrkräfte für die Schulträger die Möglichkeit vor, dieses Programm auszu-schlagen. Hintergrund ist die im Vergleich zur Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ab-weichende Zuständigkeitsverteilung. Für die Lehrkräfte als Landesbedienstete ist primär das Land als Dienstherr verantwortlich. Andere Gebietskörperschaften haben daher bereits signa-lisiert, das Förderprogramm zunächst nicht umsetzen zu wollen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, zunächst die weitere landesweite Entwick-lung in Bezug auf die Lehrerausstattung abzuwarten. Dies gilt umso mehr, als der Landkreis-tag NRW mitgeteilt hat, das Land würde zurzeit noch weitere Überlegungen hinsichtlich einer Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten ab 2021 anstellen. Die Zeit soll vor allem aber auch genutzt werden, um mit den Schulen zu klären, welche konkreten Anforderungen an die Geräte zu stellen wären. Eine grundsätzliche Ablehnung des Förderprogramms ist hiermit nicht verbunden.

Nach einer kurzen Diskussion in der Sitzung des Kreisausschusses schlägt Landrat Pusch vor, den Satz „Es ist zu vermeiden, dass Fördermittel verfallen.“ in den Beschlussvorschlag mit aufzunehmen. Anschließend erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Möglichkeit einer Ausstattung der Lehrkräfte mit EDV-Endgeräten durch den Kreis als Schulträger unter anteiliger Finanzierung über das Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ zur Kenntnis. Von einer kurzfristigen Umsetzung wird zunächst abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Schulen in Kreisträgerschaft die Mög-lichkeiten einer Umsetzung und deren konkrete Ausgestaltung zu prüfen. Es ist zu vermeiden, dass Fördermittel verfallen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Bericht über Digitalisierungsprojekte"

Beratungsfolge:

25.08.2020 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO vom 28.07.2020 verwiesen.

Vor Beratung und Beschlussfassung über den eigentlichen Antrag betr. „Bericht über Digitalisierungsprojekte“ ergreift Allgemeiner Vertreter Schneider, wie von Landrat Pusch bei TOP 14 angekündigt, das Wort.

Er erläutert, dass das gemeinsame Bürgerportal mit den kreisangehörigen Kommunen am 02.09.2020 von den Hauptverwaltungsbeamten vorgestellt werden solle. Im Bürgerportal gebe es dann bereits über 400 Dienstleistungen. Es solle die neue Kommunikationsplattform für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Heinsberg werden, wo zukünftig sukzessive immer mehr Dienstleistungen von den Bürgerinnen und Bürgern digital erledigt werden können. Die Homepage des Kreises Heinsberg solle in dem Zusammenhang überarbeitet werden und künftig nur für Neuigkeiten und zur Präsentation des Kreises Heinsberg genutzt werden. Die Dienstleistungen fänden sich dann in dem Bürgerportal, das auf einer landesweit angedachten Lösung basiere.

Im Anschluss führt Sachgebietsleiter Storms, Stabsstelle Digitalisierung, in das Bürgerportal ein und zeigt zur Veranschaulichung ein Video. Dieser Film ist abrufbar unter dem Link: https://ozg.nrw/sites/default/files/media/video_upload/FitKo_FIM032019.mp4. Herr Storms erörtert, dass die Kommunen bei der Erstellung des Serviceportals maßgeblich mitgearbeitet hätten. Alle Dienstleistungen des Kreises und der Kommunen setzen damit auf demselben technischen und im Kreis einheitlich definierten System auf. Trotzdem haben die Kommunen die Möglichkeit, individuelle Gestaltungsformen zu wählen.

Herr Storms erklärt den einfachen Aufbau des Portals und die Nutzerfreundlichkeit beispielhaft an der Dienstleistung Liegenschaftsauskünfte. Diese solle künftig ohne die Bearbeitung durch einen Bediensteten vollständig online und somit schneller, papierloser und günstiger für die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Auch das Bezahlverfahren sei online über Kreditkarte oder PayPal möglich. Für alle Dienstleistungen sei künftig nur ein einziger Zugang beim Servicekonto NRW nötig.

Landrat Pusch bedankt sich bei der Stabsstelle Digitalisierung für die geleistete Arbeit. Die offenen Fragen der Kreisausschussmitglieder werden seitens des Landrates und der Verwaltung beantwortet.

Sodann geht Landrat Pusch auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und FDP ein. Er erläutert, dass außer Punkt 4 und 5 des Antrages grundsätzlich schon alle Themen von der Verwaltung behandelt worden seien und schlägt daher vor, keinen Beschluss mehr über den Antrag zu fassen. Die noch fehlenden Informationen werden der Niederschrift als Anlage beigefügt. Die Kreisausschussmitglieder erklären sich mit der Vorgehensweise einverstanden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 10.07.2020 betreffend „Erstellung eines Konzeptes für einen Sozialfonds“

Beratungsfolge:

12.08.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 10.07.2020 verwiesen.

Herr Louven, Leiter des Amtes für Soziales, nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Der zu konzeptionierende Fonds soll auf die finanzielle Unterstützung von Menschen gerichtet sein, „deren Einkommen coronabedingt weggefallen ist oder gemindert wurde“. Beispielhaft werden Alleinerziehende, Soloselbstständige, Rentner und Studierende benannt.

Die Leistungssysteme des SGB II und des SGB XII stocken entfallende Einkünfte bis zur sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenze auf (Regelleistung, Mehrbedarfzuschläge, Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung). Durch die derzeitige und bis zum 30.09.2020 gültigen Regelungen zum vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen ist der Zugang zu diesen Sozialleistungen z. B. durch die Aussetzung der Beachtung von Angemessenheitsgrenzen bei den Unterkunftskosten und der Erhöhung der Schongrenzen bei der Forderung des Einsatzes von verwertbaren Vermögen deutlich vereinfacht.

Insoweit wird bereits auf diesem Wege Personen, deren Einkommen unter der entsprechenden Bedarfsgrenze lag bzw. nun liegt, geholfen.

Dies gilt allerdings nicht, soweit Einkünfte im Sinne des Antrages entfallen, aber dennoch Einnahmen oberhalb der in den o.g. Leistungssystemen genannten Bedarfsgrenzen verbleiben. Hier können Menschen in folgenden Personengruppen betroffen sein:

1. bisher abhängig Beschäftigte, die den Arbeitsplatz verloren haben oder in Kurzarbeit sind,
2. Selbständige und Freiberufler,
3. Studierende mit oder ohne BAFöG,
4. bisher geringfügig Beschäftigte ohne Leistungsansprüche nach dem SGB III (Arbeitslosengeld (ALG)/Kurzarbeitergeld (KuG)) mit sonstigen Einkünften (z. B. Unterhaltsleistungen, Renten o. Ä.).

Für die unter 1. genannten Personen besteht zunächst der Anspruch auf Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeitergeld nach dem SGB III in individueller Höhe.

Für Solo-Selbstständige und Personengesellschaften (2.) ergänzt(e) das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe des Bundes um eine Pauschale für Lebenshaltungskosten von 1.000 Euro pro Monat für die Monate März bis Juni und von Juli bis September 2020, wenn keine Leistungen nach SGB II/SGB XII beansprucht wurden (<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/426000-kleinstunternehmen-erhielten-finanzielle-unterstuetzung-durch-die-nrw> , <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/land-startet-nrw-ueberbrueckungshilfe-plus-und-sichert-existenz-von-solo>). Ob der Zeitraum verlängert wird, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Studierende (3.) können einen Zuschuss für die Lebenshaltung von bis zu 500 EUR monatlich für den Zeitraum Juni bis August 2020 erhalten (<https://www.bmbf.de/de/zuschuss-fuer-studierende-in-akuter-notlage-kann-ab-dienstag-beantragt-werden-11820.html>). Ob der Zeitraum verlängert wird, ist auch hier der Verwaltung nicht bekannt.

Für die unter 4. genannten Personen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII oder BVG haben, sind keine pandemiebezogenen Unterstützungsleistungen bekannt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten bei der Entscheidung über den Antrag folgende Überlegungen angestellt werden:

- Der im Antrag genannte zuwendungsberechtigte Personenkreis ist unbestimmt, daher können die Inanspruchnahme, der Finanzbedarf, der Verwaltungsaufwand und der Personalbedarf nicht realistisch eingeschätzt werden.
- Sollen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch und/oder pandemiebedingten Hilfsprogrammen des Bundes und/oder des Landes NRW auf eine Zuwendung angerechnet werden oder die Zuwendung sogar ausschließen?
- Eine Zuwendung für Personen, die durch den Einkommensverlust berechtigt für SGB II- , SGB XII – oder BVG-Leistungen wurden bzw. werden oder hierdurch nun höhere SGB II- , SGB XII – oder BVG-Leistungen erhalten, ist als zweckentsprechende Leistung als Einkommen auf die gesetzliche Leistung anzurechnen und mindert diese. Dies führt im Ergebnis zu keiner Besserstellung und damit zu einer Ungleichbehandlung zu Zuwendungsempfängern außerhalb der Leistungssysteme SGB II und SGB XII.

Ohne eine Konkretisierung des begünstigten Personenkreises, der Anrechnung von Leistungen und der Höhe der beabsichtigten Unterstützungsleistung ist die Erstellung eines tragfähigen Konzepts nicht möglich.

Der im Antrag angesprochene Sozialfonds des Kreises Düren bezieht sich ausschließlich auf durch die Pandemie in Not geratene Personen, die ansonsten keine Leistungsansprüche haben (siehe Pressemitteilung des Kreises Düren vom 21.07.2020 unter https://www.kreis-dueren.de/aktuelles/presse/presse_dat.php?pm=/aktuelles/presse/generationen/155010100000054116.php).

Leistungsberechtigt sind dort damit im Ergebnis nur die Personen laut oben Ziffer 4.“

Die SPD-Fraktion stellt in der Sitzung des Kreisausschusses zunächst klar, dass der Antrag erst einmal auf die Erstellung eines Konzeptes abzielt, was die Verwaltung durch die Stellungnahme in der Sitzung des Fachausschusses teils schon erarbeitet habe. Sie verteidigt den Antrag dahingehend, dass die Idee des Sozialfonds vom Deutschen Gewerkschaftsbund stamme und im Kreis Düren einige Anträge beschieden sowie Zuschüsse gewährt wurden. Dabei handele es sich um den o. g. Personenkreis unter 4., die eine kleine Unterstützung bekommen haben.

Landrat Pusch verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es im Kreis Heinsberg mit dem Verein „Die HEiNSelmänner e.V.“ bereits eine gemeinnützige Organisation gebe, die Menschen unterstützt, die unverschuldet in verschiedensten Lebenslagen, z.B. durch die Coronakrise, in Not geraten seien. Der Verein habe jährlich ein festes Kontingent zur Verfügung, das in den vergangenen Jahren jedoch nie ausgeschöpft wurde. Daher wirbt Landrat Pusch dafür, diesen gemeinnützigen Verein in Erinnerung zu rufen und bekannter zu machen, sodass notbedürftige Menschen zunächst einmal die HEiNSelmänner e.V. um Unterstützung bitten.

Die Fraktionen CDU, FDP und FW stimmen dem Vorschlag des Landrates zu. Der Kritik, dass der Antrag der SPD-Fraktion zu unbestimmt sei, entgegnet die SPD-Fraktion damit, dass der Personenkreis bewusst unklar geblieben sei, da die Verwaltung zunächst nur das Konzept für den Sozialfonds erstellen sollte. Die SPD-Fraktion will den Antrag aufrechterhalten, da sie bei dem privaten Verein die fehlenden Einflussmöglichkeiten seitens Politik und Verwaltung bemängelt.

Landrat Pusch, die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion erklären, privates, bürgerschaftliches Engagement zu fördern, sei der richtige Weg. Man stärke die Zivilgesellschaft in ihren Bemühungen und habe mit dem Verein eine unkomplizierte und unbürokratische Möglichkeit, um Mittel für in Not geratene Menschen abzurufen.

Da die SPD-Fraktion den Antrag aufrechterhält, lässt Landrat Pusch über diesen abstimmen. Gleichwohl weist er noch einmal darauf hin, den Verein „Die HEiNSelmänner e.V.“ bekannter machen zu wollen. Landrat Pusch würde entsprechende Anträge der Bürgerinnen und Bürger entgegennehmen. Sollten die Mittel des Vereins nicht ausreichen, könne man zu dem Thema noch einmal beraten.

Auch Kreisausschussmitglied Caron (CDU-Fraktion) bietet Hilfe über den Verein der Kinderkrebshilfe Ophoven an.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah ein Konzept für einen Sozialfonds zu erstellen. Dieser Fonds soll möglichst schnell und unbürokratisch Menschen finanziell unterstützen, deren Einkommen coronabedingt weggefallen oder gemindert wurde und die von bestehenden Instrumenten von Bund und Land nicht erfasst werden. Entsprechend benötigte finanzielle Mittel werden in den Kreishaushalt eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 11 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Aufwandsentschädigungen"

Beratungsfolge:

25.08.2020	Kreisausschuss
------------	----------------

08.09.2020	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 21.07.2020 verwiesen.

Landrat Pusch weist zunächst auf Folgendes hin:

„Nach einem Erlass des für Kommunales zuständigen Ministeriums NRW vom 13.02.2017 sind grundsätzlich (außer dem Wahlprüfungsausschuss) alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist.

Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Kreistags gestellt. Eine Umkehrung der Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.“

Da die Kreisausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an der Teilnahme zur Sitzung verhindert sind, ergreift CDU-Fraktionsvorsitzender Dahlmanns das Wort zu dem Antrag. Die CDU-Fraktion unterstütze die Ausführungen des Landrates. Es gäbe mehrere Gründe, den Antrag abzulehnen. Allein jedoch, einen solchen Antrag in der letzten Sitzung einer Wahlperiode zu stellen, sei populistisch und gehöre sich nicht.

Landrat Pusch stellt den Antrag daraufhin zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

1. Die obligatorischen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für alle Kreistagsabgeordneten zu Beginn und in der Mitte der Wahlperiode sollen ausgesetzt werden. Der Kreis setzt sich über den Landkreistag für eine solche Regelung ein.

2. Die in dieser Wahlperiode eingeführten doppelten Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende werden ab der neuen Wahlperiode im November dieses Jahres bis auf Weiteres abgeschafft. Dafür wird die Hauptsatzung entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 15 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 18:

Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg - gemeinsam vorankommen"

Beratungsfolge:

04.02.2020	Kreisausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020 beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 08.12.2019 verwiesen.

Landrat Pusch erläutert in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020, dass die Einführung einer Integrationskonferenz grundsätzlich möglich sei, weist aber auf den zusätzlichen Aufwand bei einer solch großen Veranstaltung hin. Er bietet den Fraktionen an, vor einer Beschlussfassung zum Antrag der FDP-Fraktion über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums (KI) ausführlich zu informieren. Das KI arbeite bereits seit Jahren an vielen Veranstaltungen mit Außenwirkung.

Landrat Pusch schlägt daher am Ende der Beratungen vor, dass das KI zunächst eine Übersicht bzw. einen Bericht über ihre Arbeit erstellen werde und er diesen den Fraktionen zuleiten werde. Auf dieser Grundlage könnten sich die Fraktionen beraten und das Thema der Integrationskonferenz werde im Fachausschuss noch einmal aufgegriffen. Die Kreisausschussmitglieder erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Am 04.08.2020 fragt die FDP-Fraktion nach dem Sachstand zu der Thematik und bittet darum, ihren Antrag gem. § 5 GeschO betr. „Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg – gemeinsam vorankommen“ noch einmal zur Beratung zu geben. Dieser ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 25.08.2020 nochmals beigefügt.

Der Tätigkeitsbericht des Kommunalen Integrationszentrums wurde den Kreistagsmitgliedern und Fraktionen am 18.08.2020 zugesendet.

Die FDP-Fraktion dankt dem KI und allen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, für die Erstellung des Berichts. Sie hält weiterhin eine jährliche Konferenz für sinnvoll. Dies könne in Corona-Zeiten auch über Videokonferenzen geschehen. Eine solche Konferenz bringe neue Impulse, solle aber natürlich mit so wenig Aufwand wie möglich stattfinden. Eine Überarbeitung des Konzeptes mit Stand Dezember 2014 sei dringend erforderlich.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, Vertreter des KI in der neuen Wahlperiode zur Sitzung einzuladen, diese über ihre Arbeit berichten zu lassen und über Verbesserungsvorschläge zu diskutieren. Die SPD-Fraktion entgegnet, ein solcher Vortrag des KI in einer Sitzung bringe nichts,

der Vorschlag der FDP-Fraktion zur Integrationskonferenz sei hingegen sympathisch. Dem stimmt die FW-Fraktion zu.

Landrat Pusch führt aus, dass ein Format gefunden werden müsse, um die Arbeit des KI bekannter zu machen. Dabei ginge es nicht um Begrifflichkeiten, sondern um einen Austausch der Fachleute, der moderiert werden müsse. Die gute Arbeit des KI könne in einer solchen Konferenz noch einmal vorgestellt werden.

Sodann lässt Landrat Pusch im Einvernehmen mit der FDP-Fraktion über den folgenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erarbeitung eines Konzeptes für eine Integrationskonferenz vorzubereiten und das Ergebnis vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 19:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 20:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Homeoffice"

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. „Homeoffice“ vom 07.08.2020 verwiesen.

Landrat Pusch führt wie folgt aus:

„Frage 1: Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten während der Coronakrise regelmäßig im Homeoffice (bitte unterteilt in Männern und Frauen und in welchem Zeitraum) und wie viele sind es jetzt noch?“

Antwort: Während der Coronakrise haben 129 Bedienstete (98 Mitarbeiterinnen/31 Mitarbeiter) regelmäßig im Homeoffice gearbeitet. Schon vor Bekanntwerden der ersten Infektion mit dem Coronavirus im Kreis Heinsberg und auch aktuell haben davon 65 Bedienstete (52 Mitarbeiterinnen/13 Mitarbeiter) einen dauerhaften alternierenden Heimarbeitsplatz und erbringen einen Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit von zu Hause aus.

Frage 2: In welchen Ämtern/Arbeitsbereichen sind sie tätig?

Antwort: Mit Ausnahme der folgenden Ämter/Stabsstellen gab es in allen Bereichen Heimarbeitsplätze: Amt für Gebäudewirtschaft und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Frage 3: Wie hoch ist der Anteil an der Gesamtarbeitszeit, in der die Personen von zu Hause aus arbeiten?

Antwort: Der Anteil an der Gesamtarbeitszeit war gerade in der akuten Coronakrise sehr unterschiedlich und es wurde so viel wie es der Dienstbetrieb zuließ in Heimarbeit verlagert. Die genauen Anteile wurden durch das Haupt- und Personalamt in dieser Zeit nicht zentral erfasst. Für die dauerhaften Heimarbeitsplätze liegt der durchschnittliche Heimarbeitsanteil an der Gesamtarbeitszeit bei rund 40 %.

Frage 4: Wie viele Bedienstete davon arbeiten hauptsächlich (mehr als 50 % des Beschäftigungsumfangs) von zu Hause; wie viele arbeiten hauptsächlich am Arbeitsplatz der Verwaltung?

Antwort: Auch die folgende Aussage bezieht sich lediglich auf die dauerhaft eingerichteten Heimarbeitsplätze: 15 Bedienstete (12 Mitarbeiterinnen/3 Mitarbeiter) arbeiten mehr als 50 %

in alternierender Heimarbeit; 50 Bedienstete (40 Mitarbeiterinnen/10 Mitarbeiter) arbeiten hauptsächlich in der Verwaltung.

Frage 5: Wie viele Anträge auf Homeoffice sind im ersten Halbjahr abgelehnt worden und warum?

Antwort: Im ersten Halbjahr ist kein Antrag auf Homeoffice abgelehnt worden. Um flexibel auf die dynamische Entwicklung der Pandemie reagieren zu können, wurde für die situativen Heimarbeitsplätze kein formelles Antragsverfahren durchgeführt.

Frage 6: In welchen Ämtern/Bereichen gibt es Homeoffice-Möglichkeiten, die zz. nicht genutzt werden?

Antwort: Grundsätzlich sieht die Dienstvereinbarung zur alternierenden Heimarbeit vom 01.11.2013 vor, dass Heimarbeitsplätze unter der Voraussetzung eingerichtet werden können, dass sich der Arbeitsbereich hierfür eignet. In der Regel gibt es in jedem/r Amt/Stabsstelle zumindest einzelne Arbeitsplätze, die sich hierfür eignen. Um die Homeoffice-Möglichkeit noch mehr Bediensteten zugänglich zu machen, wird sukzessive am Zugriff auf benötigte Fachsoftware gearbeitet.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 20.1:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Corona-Tests bei Beschäftigten in der Pflege"

Es wird auf die als Tischvorlage ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 21.08.2020 betr. „Corona-Tests bei Beschäftigten in der Pflege“ verwiesen.

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage folgendermaßen:

„Frage 1: Werden im Kreis Heinsberg Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten und stationären Pflege (Krankenhäuser und Senioren- und Pflegeeinrichtungen) regelmäßig getestet?“

Antwort: Die Krankenhäuser testen selbst nach eigenen Konzepten. In Pflegeeinrichtungen wird nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur anlassbezogen nach Einzelfallabwägung getestet.

Frage 2: Falls ja, finden diese Testungen am Arbeitsplatz oder beim Hausarzt statt?

Antwort: Die Krankenhäuser testen selbst. Pflegeeinrichtungen testen mithilfe des eigenen Personals, welches vom Gesundheitsamt geschult wurde.

Frage 3: In welchen zeitlichen Abständen werden Tests durchgeführt?

Antwort: Die Tests werden anlassbezogen beim Aufkommen eines positiven Falls oder Verdachts in der Einrichtung durchgeführt.

Frage 4: Sind seitens des Gesundheitsamtes Gespräche diesbezüglich mit den Betreibern geführt worden?

Antwort: Das Gesundheitsamt steht seit Beginn der Pandemie in sehr engem Kontakt zu allen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und zu den Krankenhäusern im Kreis. Es wurden u.a. eigene, auf die speziellen Gegebenheiten abgestimmte Hygieneempfehlungen für Pflegeeinrichtungen erstellt, die kontinuierlich aktualisiert werden. Außerdem wurden aus allen Pflegeeinrichtungen Mitarbeiter/innen geschult, Nasen-Rachen-Abstriche abzunehmen. Alle Bewohner/innen werden vor Heimaufnahme oder Wiederaufnahme getestet, für eine Woche von den übrigen Bewohnern der Einrichtung separiert und nach sieben Tagen erneut getestet. Erst bei zwei negativen Testergebnissen darf der eigentliche Wohnbereich bezogen werden. Mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ähnlich verfahren: Diese müssen vor Tätigkeitsaufnahme einen negativen Test vorweisen. Sollten Mitarbeiter/innen aus einem

Aufenthalt in Risikogebieten zurückkehren, darf die Einrichtung erst wieder betreten werden, wenn die Rückkehr mindestens sieben Tage zurückliegt, keine Beschwerden vorhanden sind und ein negatives Testergebnis vom Ende dieser Frist vorgelegt wird. Sobald sich der Verdacht oder die Bestätigung einer Corona-Infektion ergeben, werden umfangreiche Maßnahmen durch das Gesundheitsamt veranlasst (Testung der Wohngruppe / des Kollegiums / ggf. der gesamten Einrichtung). Das Gesundheitsamt steht zudem im engen Kontakt mit der Heimaufsicht des Kreises.“